

zugehen hat. Das Besuch muß so begründet sein, daß ohne weiteres beurteilt werden kann, ob die Beurlaubung des Schülers zulässig ist. Geschäftliche Inanspruchnahme kann nur in Notfällen, auswärtige Arbeit in der Regel nur dann als auszeichnender Entschuldigungsgrund angesehen werden, wenn der Schüler durch den Besuch der Schule mehr als einen halben Tag an der Arbeit versäumen würde.

§ 14.

Den Schülern darf Urlaub erteilt werden
 von jedem Lehrer für einzelne seiner Unterrichtsstunden,
 vom Klassenlehrer bis zu zwei Schultagen,
 vom Schulvorstand bis zu 14 Tagen,
 für längere Zeit vom Gewerbe- oder Handelschulrat.

Von der Genehmigung des Urlaubs sind die beteiligten Lehrer alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 15.

Diejenigen Schüler, die nach ordnungsmäßigem Besuch der obersten (dritten) Klasse aus der Schule entlassen werden, erhalten ein Entlassungszeugnis mit Angaben über den Zeitpunkt ihres Ein- und Austritts und über die von ihnen besuchten Abteilungen und Klassen sowie mit den Noten, die sie sich in Fleiß und Betragen und in den einzelnen Unterrichtsfächern zuletzt erworben haben. Das Entlassungszeugnis ist mit den Unterschriften des Klassenlehrers und des Schulvorstands zu versehen.

Schüler, die aus der Schule austreten, ohne die oberste Klasse durchlaufen zu haben, erhalten eine Bescheinigung über die an der Schule zugebrachte Zeit.

§ 16.

Am Schluß des Schuljahrs findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt.

Die schriftliche Prüfung dient zur Feststellung der Jahreszeugnisse und der Entlassungszeugnisse, wobei jedoch die im Lauf des Schuljahrs erlangten Zeugnisse mit zu berücksichtigen sind.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich; sie soll den Gemeindebehörden und den Gewerbetreibenden einen Einblick in die Leistungen der Schule und den Unterrichtsbetrieb ermöglichen. Mit ihr ist eine Ausstellung der Schülerzeichnungen zu verbinden, die sich